

2. Gemeindeversammlung 2016

Datum: Montag, 24. Oktober 2016

Ort: Ref. Kirche Erlenbach

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.15 Uhr

Vorsitz: Dr.iur. Sascha Patak, Gemeindepräsident

Protokoll: Hans Wyler, Gemeindegeschreiber

Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak eröffnet die Versammlung um 20.00 Uhr mit der Begrüssung der anwesenden Stimmberechtigten der Gemeinde Erlenbach. Willkommen ge-heissen werden auch eine Journalistin von der Zürichsee-Zeitung sowie je ein Journalist vom Tagesanzeiger und vom "Küsnachter".

Der **Gemeindepräsident** stellt fest, dass die

- Einladung der Versammlung durch das amtliche Publikationsorgan
- Ankündigung der Versammlung innert der gesetzlichen Frist
- Bekanntgabe der Traktanden
- Aktenaufgabe in der Gemeinderatskanzlei
- Auflage des Stimmregisters

ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt sind.

Der **Gemeindepräsident** fragt die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen, ausser auf der dafür bestimmten Empore, anwesend sind oder ob das Stimmrecht jemandem bestritten wird. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit jemand an der heutigen Gemeindeversammlung stimmberechtigt ist.

Das Stimmrecht wird **niemandem** bestritten.

Für die beiden Geschäfte sind zusätzlich als nicht stimmberechtigte Sachverständige Finanzsekretär Thomas Diethelm und Peter Gubser, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte (Beratungsfirma BERAG AG), anwesend.

Als **Stimmzähler/in** werden vorgeschlagen und gewählt:

- Bieli Yvonne, Fritz-Gottlieb-Pfister-Weg 3
 - Buchli Jürg, Wannenstrasse 17
 - Meyer Walter, Lerchenbergstrasse 76
 - Tremp Simon, Bahnhofstrasse 37
-

Anwesend sind **133 Stimmberechtigte**.

Der **Gemeindepräsident** ersucht die Stimmberechtigten, sich sofort zu melden, wenn jemand mit dem Abstimmungsverfahren oder seiner Geschäftsführung nicht einverstanden ist.

Traktandenliste:

Der **Gemeindepräsident** fragt an, ob **zur Traktandenliste Anträge** gestellt werden. Es werden **keine Anträge** gestellt.

Die Traktandenliste wird wie folgt genehmigt:

1. Vorzeitige Betriebsübertragung Alterswohnheim am See an die Senevita AG
2. Wechsel Vorsorgeeinrichtung

Geschäft 1

Vorzeitige Betriebsübertragung Alterswohnheim am See an die Senevita AG

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Betrieb des Alterswohnheims am See wird bereits auf den 1. Januar 2017 statt auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Alterszentrums Gehren an die Senevita AG (Muri bei Bern) übertragen.
2. Der Senevita AG wird die Übernahme des unter ihrer Betriebsführung für das Betriebsjahr 2017 entstehenden Aufwandüberschusses von CHF 350'000.00 als fixer Pauschalbeitrag der Gemeinde zugesichert. Fällt das effektive Defizit nachweislich wegen tieferer Bettenbelegung und geringeren BESA-Einstufungen höher aus, trägt dieses die Gemeinde bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.00.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Die Vorlage in Kürze

Mit der Fertigstellung des Alterszentrums Gehren übernimmt die Senevita AG (Muri bei Bern) den Altersheimbetrieb und damit auch das gesamte Personal des Alterswohnheims am See.

Der Gemeinderat beantragt nun im Einvernehmen und mit Zustimmung der Senevita AG, ihr den Betrieb bereits auf den 1. Januar 2017 zu übertragen. Damit kann die Gemeinde einerseits sehr viel Geld sparen, andererseits kann die Senevita gleichzeitig mit dem Herrliberger Pflegeheim Rebberg ein zweites Alterswohnheim übernehmen, was ihr zusätzliche Synergien bringt. Das Kader des Alterswohnheims am See ist motiviert und ebenfalls zu einem vorzeitigen Wechsel bereit. Die Gemeinde hat dem Personal bereits unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf Ende 2016 gekündigt und die Angestellten haben von der Senevita einen ab 1. Januar 2017 geltenden Arbeitsvertrag erhalten. Ihre von der Gemeinde zugesicherte Arbeitsplatz- und Lohnbesitzstandsgarantie verlängert sich mit dem vorzeitigen Wechsel von drei auf vier Jahre. Lehnt die Gemeindeversammlung die vorzeitige Betriebsübertragung ab, fallen die ausgestellten Kündigungen als gegenstandslos dahin.

Die Senevita AG, welche auch den an Küssnacht zu entrichtenden Mietzins übernimmt, erhält von der Gemeinde für das nächste Jahr einen fixen Betriebsbeitrag von CHF 350'000.00. Fällt das Defizit des Betriebsjahres 2017 nachweislich höher aus, weil die Bettenbelegung im Alterswohnheim am See tiefer und/oder die Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden geringer war als budgetiert, so übernimmt dieses die Gemeinde bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.00.

Der Gemeinderat erachtet die vorzeitige Betriebsübertragung als eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten. Er beantragt der Gemeindeversammlung, seinem Antrag zuzustimmen.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Am 25. November 2013 ermächtigte die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, die Betriebsführung des auf Gemeinkosten zu erstellenden Alterszentrums Gehren einer externen Institution/Organisation zu übertragen und mit dieser für den Betrieb eine Leistungsvereinbarung sowie für die Gebäudenutzung einen Mietvertrag abzuschliessen. Gemäss diesen Vertragswerken hat der Gemeinderat unter anderem eine Arbeitsplatz- und Lohnbestandsgarantie für die Mitarbeitenden des Alterswohnheims am See (vormals Gehren) ab Bezug des neuen Alterszentrums für die Dauer von drei Jahren sicherzustellen. Am 18. Januar 2016 unterzeichneten der Gemeinderat und die Senevita AG (Muri bei Bern) die entsprechende Leistungsvereinbarung, den Mietvertrag sowie eine Übergangsvereinbarung. Diese entfalten ihre Wirkung ab dem Zeitpunkt der Übergabe des von der Gemeinde im Grundausbau erstellten neuen Alterszentrums, was nach aktuellem Baustand am 1. Dezember 2017 der Fall sein dürfte.

Mit Arbeitgeberwechsel neue Vorsorgeeinrichtung

Mit der Betriebsaufnahme des Alterszentrums Gehren wechselt das Altersheimpersonal von der Gemeinde zur Senevita AG. Die Gemeinde Erlenbach als bisherige Arbeitgeberin hat dazu sämtliche Arbeitsverhältnisse unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Gleichzeitig erhält das Personal von der Senevita einen neuen Arbeitsvertrag. Mit dem Wechsel treten die Angestellten automatisch in die Personalvorsorgeeinrichtung ihrer neuen Arbeitgeberin, die Pensionskasse SHP (Zürich), ein.

Die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, die heutige Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Erlenbach, ändert auf den 1. Januar 2017 ihr Vorsorgereglement. Sie passt dabei ihre versicherungstechnischen Grundlagen an und ändert den deckungsgradabhängigen Beteiligungsmechanismus. Konkret erfolgt ein Wechsel von der Perioden- zur Generationentafel, der technische Zinssatz wird von 3,25% auf 2% reduziert, die neu jahrgangsabhängig festgelegten Umwandlungssätze werden massiv gekürzt – dies führt zu deutlich tieferen Altersrenten – und gleichzeitig die Sparbeiträge von Arbeitgeber wie Arbeitnehmer stark erhöht. Ältere Aktivversicherte erhalten zur Abfederung Aufwertungsgutschriften. Die Änderungen dieser technischen Grundlagen führen per 1. Januar 2017 zu einer Reduktion des Deckungsgrads der Pensionskasse um 7-Prozentpunkte. Sinkt der Deckungsgrad damit unter 90%, sind Sanierungsbeiträge durch den Arbeitgeber geschuldet und die Sparguthaben der Aktivversicherten werden nicht mehr verzinst. Bereits heute, beim aktuellen Deckungsgrad von 98,3% (Stand 31.7.2016), leistet die Gemeinde einen Sanierungsbeitrag von 2,5% der

versicherten Lohnsumme. Weil die Gemeinde beim Wechsel des Alterswohnheimpersonals zur Vorsorgeeinrichtung der Senevita eine vorhandene Unterdeckung der BVK auf 100% auszugleichen hat, würden diese Ausfinanzierungskosten bedingt durch die Auswirkungen des neuen BVK-Vorsorgereglements ab dem 1. Januar 2017 wesentlich höher ausfallen, als wenn die Senevita den Betrieb des Alterswohnheims am See vorzeitig, d.h. bereits auf den 1. Januar 2017 übernimmt. Ausgehend von einer Fertigstellung sowie Übergabe des Alterszentrums Gehren per Ende 2017 und einem erst dannzumaligen Übertritt zur Senevita, hätte die Gemeinde mutmassliche Wechselkosten von geschätzt CHF 903'000.00 zu leisten. Bei einem BVK-Austritt der Gemeinde bereits per 31. Dezember 2016 sind es gemäss Offerte der SHP und Berechnungen der Beratungsfirma BERAG AG (Basel) "nur" rund CHF 407'000.00 (Stand 1.1.2017). Die BVK selber kommt auf rund CHF 462'000.00 (Stand 1.1.2016). Grundlage für beide Berechnungen ist der BVK-Deckungsgrad vom 31. Dezember 2015 von 96,1%. Massgebend sein wird aber der heute noch nicht bekannte Deckungsgrad per 31. Dezember 2016.

Die Gemeinde Erlenbach hat für BVK-Sanierungsmassnahmen des Alterswohnheimpersonals bereits 2012 in der Bilanz eine Rückstellung vorgenommen. Diese beträgt per Ende 2016 voraussichtlich noch rund CHF 174'800.00. Sie wird beim Wechsel aufgelöst und zur Finanzierung der Ausgleichszahlung an die BVK verwendet. Die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Übertritt des Alterswohnheimpersonals zur Senevita beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung entstehenden Kosten stellen eine gebundene Ausgabe dar.

Bei einer vorzeitigen Betriebsübernahme durch die Senevita AG fallen die Arbeitgeberbeiträge an die Vorsorgeeinrichtung SHP für das nächste Jahr um gut CHF 180'000.00 geringer aus als jene, welche die Gemeinde 2017 an die BVK zu entrichten hätte. Ebenfalls nicht weiter zu leisten wären die BVK-Sanierungsbeiträge in der Höhe von etwa CHF 60'000.00 aus der dafür vorhandenen Rückstellung. Gesamthaft dürfte die Gemeinde somit bei einer vorzeitigen Betriebsübertragung alleine durch den um ein Jahr vorgezogenen Wechsel der Personalvorsorgeeinrichtung über CHF 700'000.00 (Stand BVK-Deckungsgrad 31.12.2015) an Wechselkosten und Arbeitgeberbeiträgen (Spar-, Risiko- und Sanierungsbeiträge) einsparen. Aber auch hier ist der effektive BVK-Deckungsgrad vom 31. Dezember 2016 entscheidend.

Synergien und betriebliche Vorteile vorzeitige Betriebsübertragung

Eine vorzeitige Betriebsübertragung ist aber nicht nur wegen den massiv tieferen Ausfinanzierungskosten und geringeren Spar- und Sanierungsbeiträgen beim Wechsel der Vorsorgeeinrichtung sinnvoll, nein, es lassen sich damit auch verschiedene andere wertvolle Synergien und betriebliche Vorteile erzielen, so beispielsweise beim Einkauf, bei der Aus- und Weiterbildung sowie der Rekrutierung des Personals, dem Personaleinsatz bei Vakanzen, bei der IT, Buchhaltung und beim Controlling. Das Kader des Alterswohnheims am See ist überdies motiviert und bereit, den Wechsel bereits jetzt zu vollziehen. Kommt dazu, dass die Senevita AG auf den 1. Januar 2017 auch den Betrieb des Pflegeheims Rebberg in Herrliberg übernimmt.

Gewährung Defizitgarantie an Senevita AG

Auch bei einer vorzeitigen Betriebsübernahme durch die Senevita AG bleibt die Gemeinde Erlenbach Mieterin des Alterswohnheims am See und sie trägt den Mietzins für 2017 von knapp CHF 1,1 Mio. Massgebend für den nächstjährigen Betrieb des Altersheims sind die gemeinsam von der Gemeinde und Senevita erstellten und im Budget der Erfolgsrechnung 2017 der Gemeinde veranschlagten Kosten. Der Voranschlag des Alterswohnheims am See weist einen Aufwandüberschuss von CHF 595'100.00 auf. Darin enthalten ist auch der an die Gemeinde Küsnacht zu entrichtende Mietzins. Durch die vorzeitige Betriebsübernahme durch die Senevita kann der Aufwandüberschuss aber auf CHF 350'000.00 reduziert werden (geringere Personalvorsorgeaufwendungen, keine Betriebsführungsmandatskosten sowie Synergien beim übrigen Personalaufwand, bei den Anschaffungen und beim Einkauf). Die Senevita wird Untermieterin des Alterswohnheims am See und bezahlt der Gemeinde den identischen Mietzins. Die Gemeinde sichert der Senevita den mutmasslichen Aufwandüberschuss von CHF 350'000.00 als fixen Gemeindebeitrag zu. Fällt dieser geringer aus, profitiert davon die Senevita. Ist das Defizit aber höher, weil die budgetierte Bettenbelegung nachweislich nicht erreicht werden konnte und/oder die Pflegeleistungserträge wegen tieferen BESA-Einstufungen geringer ausfielen und sich nicht kompensieren liessen, trägt die Gemeinde den Mehraufwandüberschuss bis zu einem Maximalbetrag von CHF 500'000.00 als Defizitgarantie. Auch bei voller Beanspruchung des Maximalbeitrags sind die Kosten der Gemeinde für das Alterswohnheim am See im nächsten Jahr geringer als der budgetierte Aufwandüberschuss 2017 bei eigener Heimführung. Die Senevita ist mit der vorzeitigen Betriebsübernahme zu den vorstehenden Konditionen einverstanden. Die Details sind in einem Zusatz zur bereits bestehenden Leistungsvereinbarung zu regeln.

Kündigung Arbeitsverhältnisse Altersheimpersonal / Neuer Arbeitsvertrag Senevita

Über die gemeinderätliche Absicht, den Altersheimbetrieb bereits auf den 1. Januar 2017 an die Senevita übergeben zu wollen, sind die Mitarbeitenden des Alterswohnheims am See Ende August anlässlich eines Personalanlasses informiert worden. Am 20. September 2016 hat der Gemeinderat allen Angestellten unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember 2016 gekündigt. Gleichzeitig hat das Personal von der Senevita AG einen neuen, ab dem 1. Januar 2017 geltenden Arbeitsvertrag erhalten. Die Arbeitsplatz- und Lohnbesitzstandsgarantie ist dabei von drei auf vier Jahre verlängert worden. Alle Mitarbeitenden können frei über die Annahme oder Ablehnung ihrer neuen Anstellung entscheiden. Beim Nichtunterzeichnen des neuen Arbeitsvertrags endet das Arbeitsverhältnis durch die Kündigungsverfügung der Gemeinde Erlenbach mit Ablauf der Kündigungsfrist am 31. Dezember 2016. Lehnt die Gemeindeversammlung die vom Gemeinderat begehrte vorzeitige Betriebsübertragung per 1. Januar 2017 ab, fallen die verfügten Kündigungen als gegenstandslos dahin, während der Beginn der Kündigungsfrist bei einem zustimmenden Entscheid der Gemeindeversammlung unverändert bestehen bleibt.

Schaffung Rechtsgrundlage für vorzeitige Betriebsübertragung

Weil durch den Gemeindeversammlungsentscheid vom 25. November 2013 der Betrieb (erst) mit der Fertigstellung des neuen Alterszentrums Gehren, voraussichtlich auf den 1. Dezember 2017, auf die Senevita AG übergeht, fehlt dem Gemeinderat die Rechtsgrundlage, in eigener Kompetenz eine vorzeitige, d.h. frühere Betriebsübertragung beschliessen zu können. Deshalb hat darüber die Gemeindeversammlung zu entscheiden. Weil der Anschlussvertrag mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich bis spätestens am 30. November 2016 gekündigt werden und bis dahin über die vorzeitige Betriebsübertragung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegen muss, hat der Gemeinderat zu einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung auf den 24. Oktober 2016 einberufen.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der für die Gemeinde wie für das Altersheimpersonal sinnvollen vorzeitigen Betriebsübertragung des Alterswohnheims am See an die Senevita AG zuzustimmen.

Behördlicher Referent:

Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak

Erlenbach, 20. September 2016

Für den Gemeinderat

Dr.iur. S. Patak,
Präsident

H. Wyler,
Schreiber

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Zustimmung**.

Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak resümiert die Vorlage anhand von Folien wie folgt: Die Gemeindeversammlung ermächtigte den Gemeinderat am 25. November 2013, den Betrieb des neuen Alterszentrums an eine externe Organisation zu übertragen. Am 18. Januar 2016 schloss der Gemeinderat mit der Senevita AG bezüglich Betriebsführung und Miete eine Leistungsvereinbarung, einen Mietvertrag sowie eine Übergangsvereinbarung ab. In Letzterer wird den Mitarbeitenden des Alterswohnheims am See eine Arbeitsplatz- und Lohnbesitzstandsgarantie für die Dauer von drei Jahren gewährt. Mit der Betriebsaufnahme des neuen Alterszentrums im Gehren wechselt das Altersheimpersonal von der Gemeinde zur Senevita und damit auch automatisch in die Vorsorgeeinrichtung der Senevita, die Pensionskasse SHP. Die BVK, die Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Erlenbach, befindet sich seit 2008 in einer Unterdeckung. Nach Sanierungsmassnahmen im 2013 wird nun auf den 1. Januar 2017 erneut das Vorsorgereglement geändert. Die Sparbeiträge von Arbeitgeber und -nehmer werden nochmals stark erhöht und die Rentenleistungen massiv gekürzt. Bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung von der BVK zur SHP muss die BVK-Unterdeckung auf 100% ausgeglichen werden. Per Ende 2016 kostet dies die Gemeinde Erlenbach ausgehend vom Deckungsgrad per Ende 2015 rund CHF 407'000.00, bei einem Wechsel ein Jahr später dürften es voraussichtlich CHF 903'000.00 sein. Bei einer vorzeitigen Betriebsübertragung auf den 1. Januar 2017 fallen bezüglich Wechsel der Vorsorgeeinrichtung nicht nur massiv tiefere Ausfinanzierungskosten und geringere Spar- und Sanierungsbeiträge an, sondern es lassen sich bei der Senevita AG auch betriebliche Vorteile und wertvolle Synergien erzielen. Das mutmassliche Defizit des Alterswohnheims 2017 unter Gemeindeführung von CHF 595'100.00 lässt sich mit einer vorzeitigen Betriebsübertragung an die Senevita auf CHF 350'000.00 reduzieren. Dieser Betrag sichert die Gemeinde der Senevita als Fixbeitrag zu. Fällt das Defizit geringer aus, profitiert die Senevita, fällt es infolge schlechter Bettenauslastung oder tieferen BESA-Einstufungen höher aus, trägt die Gemeinde den Mehraufwandüberschuss bis maximal CHF 500'000.00. Auch bei einer vollen Beanspruchung des Maximalbetrags ist dieser immer noch geringer als das budgetierte Defizit bei eigener Heimführung. Aufgrund der gemeinderätlichen Absicht, den Betrieb bereits ab 1. Januar 2017 der Senevita zu übergeben, hat der Gemeinderat allen Angestellten unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist am 20. September 2016 auf den 31. Dezember 2016 gekündigt. Gleichzeitig haben die Mitarbeitenden von der Senevita einen neuen, ab dem 1. Januar 2017 geltenden Arbeitsvertrag erhalten. Die Arbeitsplatz- und Lohnbesitzstandsgarantie ist dabei von drei auf vier Jahre verlängert worden. Alle Mitarbeitenden können frei über die Annahme oder Ablehnung ihrer neuen Anstellung entscheiden. Sollte die Gemeindeversammlung die vorzeitige Betriebsübertragung per 1. Januar 2017 ablehnen, fallen die verfügbaren Kündigungen als gegenstandslos dahin. Für den Gemeinderat ist die vorzeitige Betriebsübertragung, so der **Gemeindepräsident**, eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten. Die Gemeinde spart damit Geld und die Senevita erzielt wertvolle Synergien und betriebliche Vorteile, dies weder zulasten der Bewohner noch der Mitarbeitenden des Alterswohnheims am See.

Diskussion:

Pieter Bos, Im Bruppach 9, hält das Geschäft für sehr anspruchsvoll. Er schätzt, dass von den heute Anwesenden maximal 20% die Weisung gelesen und auch verstanden haben. Er vermisst eine vorgängige Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission. 2016 ist für das Alterswohnheim ein Defizit von CHF 960'000.00 veranschlagt, im nächsten Jahr sollen es nur noch CHF 595'000.00 sein. Wieso fast CHF 400'000.00 weniger kann er sich nicht erklären. Deshalb ist auch eine Diskussion müssig, ob das Defizit letztlich CHF 350'000.00 oder eventuell CHF 500'000.00 beträgt. Es wird seiner Meinung nach die Gemeinde auf jeden Fall CHF 500'000.00 kosten. Er stellt sich die Frage, wie es die Senevita fertig bringen soll, wesentlich besser zu wirtschaften, betrifft der Hauptanteil der Ausgaben doch die Personalkosten, bei welchen sich durch die Lohnbestandesgarantie nicht sparen lässt. **Pieter Bos** vermisst Angaben über die Anzahl der Aktivversicherten und Rentenbezüger, und er kann sich die in der Weisung erwähnte Einsparung der Gemeinde von CHF 700'000.00 nicht erklären. Dem Votant fehlt im gemeinderätlichen Antrag, dass nebst dem Betriebsbeitrag an die Senevita bezüglich Vorsorgeeinrichtung auch noch Wechselkosten anfallen. Er kritisiert die Reihenfolge der einzelnen Kapitel und das Zahlenwirrwahr. Gemäss **Pensionsversicherungsexperte Peter Gubser** handelt es sich beim übrigen Gemeindepersonal um 75 Aktivversicherte und 48 Rentenbezüger. Letztere verfügen über wesentlich mehr als die Hälfte des Kapitals mit einer höheren Zinslast, was versicherungstechnisch eine ungünstige Struktur ist. Beim Alterswohnheim sind es, so der **Gemeindepräsident**, 55 Aktivversicherte und 12 Rentenbezüger.

Albert Stehli, Laubholzstrasse 70c, fragt, ob die Wechselkosten der Vorsorgeeinrichtung von geschätzt CHF 407'000.00 zusätzlich zum Betriebsbeitrag an die Senevita zu leisten sind. **Der Gemeindepräsident** bestätigt, dass die Wechselkosten nicht im Betriebsbeitrag enthalten sind. Diese fallen mit der Betriebsübertragung bei einer Unterdeckung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung sowieso an und stellen eine gebundene Ausgabe dar. Deshalb hat der Souverän darüber auch nicht zu befinden. Per Ende 2016 sind es geschätzt CHF 407'000.00, während es per Ende 2017 rund CHF 903'000.00 sein dürften. Eine definitive Aussage über die effektive Höhe lässt sich jeweils erst per Stichtag Ende Jahr machen.

Eduard Sieber, Holzwiesstrasse 50, stellt fest, dass in diesem Geschäft die Thematik BVK nur bezüglich Wechselkosten von Relevanz ist. Er fragt, ob sich die zu leistende Defizitgarantie an die Senevita auf das nächste Jahr beschränkt oder auch für weitere Jahre erforderlich ist. **Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak** bestätigt die Feststellung, und er stellt richtig, dass die Senevita nur für das nächste Jahr einen Betriebsbeitrag erhält. Ab 2018 wird diese sowieso den Betrieb des neuen Alterszentrums übernehmen. Dafür sind bereits entsprechende Verträge abgeschlossen worden.

Eduard Sieber fragt sich, weshalb die Gemeinde im nächsten Jahr auch an die neue Vorsorgeeinrichtung SHP Arbeitgeberbeiträge zu leisten hat. Dies wäre doch dann Aufgabe der neuen Arbeitgeberin Senevita. **Gemeindeschreiber Hans Wyler** bestätigt, dass bei Zustimmung zum Geschäft nicht die Gemeinde, sondern die Senevita im nächsten Jahr die Arbeitgeberbeiträge an die SHP bezahlt und diese um CHF 180'000.00 geringer ausfallen als wenn die Angestellten weiterhin bei der Gemeinde wären und diese ihre Arbeitgeberbeiträge an die BVK zu entrichten hätte.

Eduard Sieber will wissen, ob die Miete für das Alterswohnheim am See nach dem Bezug des neuen Gehrens weiterzubezahlen ist. **Der Gemeindepräsident** antwortet, dass es sich hierbei um ein Mietverhältnis handelt, das dann gekündigt wird.

In der Weisung wird, so **Eduard Sieber**, erwähnt, dass sich 90% des Personals für einen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ausgesprochen hätten. Er möchte gerne die Argumente der Nichtzustimmenden hören. **Der Gemeindepräsident** stellt richtig, dass sich dies auf das zweite Geschäft (Wechsel Vorsorgeeinrichtung) bezieht. Er kann die Frage nicht beantworten, da darüber eine Abstimmung und keine Einzelbefragung stattfand.

Beschlussfassung:

Die **Gemeindeversammlung** genehmigt **in offener Abstimmung** mit einer Gegenstimme die vorzeitige Betriebsübertragung des Alterswohnheims am See an die Senevita AG.

Der **gemeinderätliche Antrag** wird somit unverändert **zum Beschluss** erhoben.

Geschäft 2

Wechsel Vorsorgeeinrichtung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeinde Erlenbach schliesst für die gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde mit der Sammelstiftung Profond (Zürich) einen Anschlussvertrag ab.
2. Die Personalverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 63, 1. Satz: Die Angestellten werden gemäss separaten Statuten und Reglementen für die Dauer der Anstellung in die **Sammelstiftung Profond** aufgenommen (Rest unverändert).
3. Die Änderung der Personalverordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
4. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Die Vorlage in Kürze

"Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser wird, wenn es anders wird. Aber so viel kann ich sagen, es muss anderes werden, wenn es besser werden soll!" Diese Aussage des Mathematikers Georg Christoph Lichtenberg (1742-1799) bringt es auf den Punkt. Nach der bereits zweiten Sanierungsankündigung innert dreier Jahre hat der Gemeinderat das Vertrauen in die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich verloren, dass diese innert nützlicher Frist aus ihrer finanziellen Schieflage herauskommt. Der Gemeinderat schlägt deshalb im Einverständnis und mit Zustimmung des Gemeindepersonals vor, auf den 1. Januar 2017 die Vorsorgeeinrichtung zu wechseln und sich der Sammelstiftung Profond anzuschliessen.

Weil sich aber die BVK in einer Unterdeckung befindet, ist der Wechsel für die Gemeinde mit beträchtlichen Kosten verbunden. Massgebend zu deren Berechnung ist der BVK-Deckungsgrad per 31. Dezember 2016. Ende des letzten Jahres lag dieser bei 96,1% was für die Gemeinde eine Ausfinanzierung von CHF 1,22 Mio. bedeutet hätte. Am 31. Juli 2016 betrug der Deckungsgrad 98,3% und damit der versicherungstechnische Fehlbetrag noch CHF 0,64 Mio.

Mit dem Wechsel reduzieren sich dafür die künftigen jährlichen Vorsorgebeiträge der Gemeinde. Und es ist zu erwarten, dass die Gemeindeangestellten höhere Altersleistungen als bei der BVK erhalten werden.

Trotz der einmaligen, heute noch nicht bekannten Kosten für die Gemeinde, empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung zuzustimmen.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Zur Gewährleistung ihrer langfristigen finanziellen Sicherheit ändert die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich – sie ist auch die Vorsorgeeinrichtung des Erlenbacher Gemeindepersonals – auf den 1. Januar 2017 ihre technischen Grundlagen. Sie führt jahrgangsbabhängige Umwandlungssätze ein, wendet künftig die Generationentafel zur Berechnung ihrer Deckungskapitalien für laufende Renten und zur Festlegung der Höhe der Altersleistungen an, senkt den technischen Zinssatz von derzeit 3,25% auf 2% und ändert den deckungsgradabhängigen Beteiligungsmechanismus. Durch den tieferen technischen Zinssatz reduziert sich der Deckungsgrad der BVK am 1. Januar 2017 um rund 7-Prozentpunkte. Die Umwandlungssätze werden massiv von heute 6,2% auf mindestens 4,89% gesenkt, was zu deutlich tieferen Altersrenten führt. Gleichzeitig werden die Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um gut 20% erhöht. Ältere Aktivversicherte erhalten zur Abfederung dieser Massnahmen Aufwertungsgutschriften. Bereits heute bezahlen die angeschlossenen Arbeitgeber der BKV einen Sanierungsbeitrag von 2,5% der versicherten Lohnsumme und die Sparguthaben der Aktivversicherten werden aktuell mit 0,75% und damit unter dem BVG-Mindestzinssatz von 1,25% verzinst. Mit der Änderung der technischen Grundlagen auf den 1. Januar 2017 dürfte der Deckungsgrad der BVK unter 90% sinken, was für die angeschlossenen Arbeitgeber eine Fortsetzung der Sanierungsbeiträge und für die Aktivversicherten eine Nullverzinsung ihres gesamten Sparguthabens zur Folge hat. Beträgt der Deckungsgrad in der Folge 90% oder mehr, entfällt der Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber, während das Sparguthaben der Aktivversicherten bis zu einem Deckungsgrad von 99,9% mit dem BVG-Mindestzinssatz, bei einem Deckungsgrad ab 100% bis 114,9% mit 2%, mindestens aber mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst wird. Die BVK rechnet selber mit einer Sanierungsdauer von zehn Jahren, bis sie einen Deckungsgrad von 100% erreicht.

Es ist aber nicht das erste Mal, dass die BVK innert weniger Jahre in finanzielle Schieflage geraten ist und ihre technischen Grundlagen ändern muss. Bereits 2012 sah sich die BVK zu massiven Sanierungsmassnahmen gezwungen. Damals bewilligte der Kantonsrat zur "nachhaltigen Finanzierung der BVK" eine Einmaleinlage von nicht weniger als CHF 2 Mia. Wegen der Unterdeckung waren und sind die angeschlossenen Arbeitgeber bis heute zur Leistung von Sanierungsbeiträgen verpflichtet, die Sparbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden erhöht, die Sparguthaben der Aktivversicherten werden momentan um ein halbes Prozent unter dem BVG-Minimalzinssatz verzinst und gleichzeitig wurde der Rentenumwandlungssatz reduziert. Diese 2013er Massnahmen führten bereits zu einer deutlichen Reduktion der Altersleistungen. Wie sich jetzt aber zeigt, haben all diese Eingriffe nicht zum Erfolg geführt, weshalb nach nur vier Jahren eine neuerliche, noch drastischere Sanierung der BVK notwendig ist.

Aktueller Zustand der BVK

Im Vergleich per Ende 2015 weist die BVK den tiefsten Deckungsgrad und die schlechteste Performance aller vollkapitalisierten kantonalen Pensionskassen auf. Sie hat in den letzten 15 Jahren lediglich eine durchschnittliche Performance von 2,1% erwirtschaftet. Praktisch die Hälfte ihres Vorsorgekapitals gehört ihren Rentenbezüglern (unvorteilhaftes Verhältnis Aktive-Rentner).

Der Gemeinderat hat das Vertrauen zur BVK verloren, dies nicht zuletzt auch wegen ihrer Informationspolitik und ihrem unkooperativen und alles andere als kundenorientierten Verhalten gegenüber der Gemeinde anlässlich der diesjährigen Prüfung von Alternativen. Die Ankündigung der BVK, mit den sehr einschränkenden Massnahmen 2013 die Kasse wieder ins finanzielle Gleichgewicht bringen und innert sieben Jahren sanieren zu können, haben sich nicht bewahrheitet. Im Gegenteil, jetzt sind noch drastischere Schritte erforderlich. Die BVK ist nach Expertenmeinung nicht wirklich gut aufgestellt, und sie "geschäftet" nach wie vor wenig erfolgreich. Die jetzt von der BVK zusätzlich vorgesehenen Sanierungsmassnahmen gehen zwar in die richtige Richtung. Dass sie aber alle auf einmal umgesetzt werden, ist unverständlich, für die Arbeitgeber und die Aktivversicherten mit grossen finanziellen Auswirkungen verbunden und damit nur schwer "verdaubar". Es ist zwar voraussehbar, dass mit der Zeit auch die anderen Vorsorgeeinrichtungen ihre technischen Grundlagen ändern und ihre Rentenumwandlungssätze reduzieren müssen. Doch dürfte dies in mehreren Schritten und über mehrere Jahre erfolgen und nicht auf einen Schlag.

Das Risiko, dass sich die BVK aufgrund ihrer Struktur noch über viele weitere Jahre in einer Unterdeckung befinden wird, von den angeschlossenen Arbeitgebern Sanierungsbeiträge zu leisten sind und die Aktivversicherten keine oder eine verminderte Verzinsung ihres Sparkapitals hinnehmen müssen, ist sehr gross. Was aber garantiert ist, weil bereits beschlossen, und sich nicht ändert ist der Umstand, dass Arbeitgeber wie Arbeitnehmer nach 2013 bereits zum zweiten Mal massiv höhere Sparbeiträge zu leisten haben und die Altersrenten trotzdem nochmals deutlich tiefer ausfallen. Grund genug für den Gemeinderat, seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Gemeindepersonal wahrzunehmen und einen unabhängigen BVG-Experten mit der Prüfung von Alternativen zu beauftragen. Diese Aufgabe wurde Peter Gubser, dipl. Pensionsversicherungsexperte der Beratungsfirma BERAG AG (Basel) übertragen, der den Gemeinderat bereits 2012 anlässlich der ersten BVK-Sanierung beraten hatte.

Prüfung Alternativen zur BVK / Offerte Sammelstiftung Profond

Verschiedene der angefragten Pensionskassen verzichteten auf eine Offertstellung, meistens wegen dem bestehenden, aus Kassensicht ungünstigen Verhältnis zwischen Altersrentnern und Aktivversicherten der Gemeinde. Angebote reichten letztlich zwei Vorsorgeeinrichtungen ein, wobei der Gemeinderat jenes der Sammelstiftung Profond vertiefter prüfen liess. Die 1990 gegründete Profond (Zürich) ist eine der grössten unabhängigen Sammelstiftungen der Schweiz. Sie weist per Ende 2015 rund 32'000 Aktivversicherte und knapp 8'000 Altersrentner auf. Das Stiftungsvermögen beträgt CHF 6 Mia., der Deckungsgrad liegt aktuell bei 105,6%. Im letzten Jahr erzielte die Kasse eine Rendite von 2,5%. Die Profond weist in den letzten 15 Jahren eine durchschnittliche jährliche Performance von 3,9% und damit im gleichen Zeitraum eine fast doppelt so hohe wie die BVK auf. Im Durchschnitt verzinst die Profond die Sparguthaben der Aktivversicherten ebenfalls deutlich höher als die BVK. In ihrer Anlagestrategie ist die Profond aktienlastiger als die BVK, was bei schlechtem Börsengang grössere Ausschläge ergibt und 2008 gar zu einer Unterdeckung auf 82,4% (BVK im gleichen

Jahr 81,0%) führte. Während die Profond aber zwei Jahre später wieder knapp 100% erreichte und seit 2013 einen Deckungsgrad von über 100% aufweist, schaffte dies die BVK trotz Sanierung 2013 und dem Erhalt von CHF 2 Mia. aus der Staatskasse bis heute nicht.

Ausgehend vom aktuellen Sparplan der BVK und der grösstmöglichen Beibehaltung des heutigen Status Quo bezüglich Leistungen, Beiträge und Finanzierung der beruflichen Vorsorge für die Gemeinde als Arbeitgeberin und ihre Angestellten als Aktivversicherte hat die Sammelstiftung Profond der Gemeinde ein schriftliches Angebot unterbreitet, das jährliche Beiträge von Arbeitgeber und Aktivversicherten von gesamthaft knapp CHF 810'000.00 ausweist. Dies sind unter Berücksichtigung des seit 2013 zu entrichtenden BVK-Sanierungsbeitrags gut CHF 100'000 Franken weniger als die heutigen jährlichen Zahlungen an die BVK. Im nächsten Jahr wären der BVK unter Berücksichtigung ihrer dannzumal geltenden neuen technischen Grundlagen und einer fortlaufenden Sanierungsbeitragspflicht der Gemeinde gesamthaft sogar Beiträge von CHF 1,03 Mio. zu entrichten. Dies entspricht einer Differenz gegenüber der Profond-Offerte von jährlich knapp CHF 223'000.00. Davon beträgt der Anteil der Gemeinde als Arbeitgeberin rund CHF 170'000.00. Entfallen dereinst einmal die Sanierungsbeiträge, liessen sich bei einem Wechsel zur Profond für die Gemeinde noch etwa jährlich CHF 85'000.00 einsparen.

Die beigezogene Beratungsfirma BERAG AG erachtet den Wechsel zur Profond als eine langfristig interessante Lösung, und sie empfiehlt der Gemeinde diese Vorsorgeeinrichtung uneingeschränkt als solide Anbieterin.

Wechselkosten

Ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung ist aber aufgrund der finanziellen Schieflage der BVK nicht gratis zu haben. Basierend auf dem BVK-Deckungsgrad von 96,1% per Ende 2015 berechnete die BERAG AG den mutmasslichen versicherungstechnischen Fehlbetrag, welcher die Gemeinde für den Wechsel der Altersrentner und Aktivversicherten von der BVK zur Profond zu entrichten hat, auf CHF 1,22 Mio. Die BVK ihrerseits schätzt die Wechselkosten (ebenfalls Stand 31.12.2015) auf CHF 1,09 Mio. In beiden Berechnungen berücksichtigt sind Aufwendungen von rund CHF 190'000.00 für die Rentnerübernahme durch die Profond. Massgebend für die Ausfinanzierung der BVK-Unterdeckung ist aber letztlich deren Deckungsgrad am 31. Dezember 2016. Und wie hoch dieser sein wird, kann wirklich niemand im Voraus sagen. Aktuell (Stand 31. Juli 2016) liegt dieser bei 98,3%, womit sich die Ausfinanzierungskosten mit rund CHF 640'000.00 nahezu halbieren würden. Aber bis Ende 2016 kann noch viel passieren. Der Deckungsgrad der BVK kann unter den Vorjahreswert fallen oder sich weiter verbessern. Die Wechselkosten können somit auch deutlich höher als die von der BERAG AG geschätzten CHF 1,22 Mio. (inkl. Kosten Rentnerübernahme) sein, im besten Fall aber praktisch entfallen. Ändert sich der Deckungsgrad um ein Prozent, bedeutet dies rund CHF 264'000.00 mehr oder weniger Wechselkosten für die Gemeinde. Die Aufwendungen für die gesetzlich obligatorische Vorsorgeeinrichtung des Personals sind in jedem Fall gebunden, ob sie bei einem Wechsel entstehen, höhere Beiträge durch Vorsorge-reglementänderungen anfallen oder eine Sanierung vorzunehmen ist. Die Gemeinde verfügt per Ende 2016 noch über eine Rückstellung für die BVK-Sanierung von voraussichtlich CHF 254'200.00, welche bei einem Wechsel aufgelöst und für die Ausfinanzierungskosten der Gemeinde eingesetzt würde.

Anschlussvertrag und Vorsorgeplan mit Profond

Bei einem Wechsel schliesst der Gemeinderat mit der Profond einen standardisierten Anschlussvertrag sowie einen auf die Bedürfnisse der Gemeinde abgestimmten Vorsorgeplan ab. Letzterer hält weitestgehend den heutigen Status Quo festhält. Es gelten folglich für die Gemeinde und die Aktivversicherten weiterhin die aktuellen BVK-Sparbeiträge (BVK-Sparplan 2016). Der Finanzierungsschlüssel für sämtliche Beiträge bleibt unverändert bei 60% Gemeinde und 40% Aktivversicherte. Die bisher mit der BVK abgeschlossenen Leistungen "Überbrückungszuschuss und Entlassung altershalber" werden zum gleichen Finanzierungsschlüssel übernommen und weitergeführt. Die ab 2017 von der BVK angebotene Möglichkeit, dass Aktivversicherte ihren monatlichen Sparbeitrag selber erhöhen oder reduzieren können, wird ebenfalls gewährt. Sie ist ohne Kostenfolge für die Gemeinde. Es ist aber nicht möglich, bis ins allerletzte Detail sämtliche der heutigen BVK-Regelungen zu übernehmen und damit das Vorsorgereglement der Profond zu "übersteuern". Den heutigen Altersrentenbezüger/innen wird aber garantiert, dass beim eigenen Ableben eine allenfalls fällig werdende Ehegattenrente nicht wie bei der Profond und den meisten anderen Vorsorgeeinrichtungen 60% der vormaligen Altersrente beträgt, sondern 66,6% wie heute und auch künftig bei der BVK. Für neue Altersrentenbezüger/innen hingegen ist diese Regelung auf Grund der Vorsorgereglementbestimmungen der Profond nicht mehr möglich. Der Gemeinderat ist mit der Gewährung des Status Quo überzeugt, den Aktivversicherten ein faires und attraktives Angebot zu machen. Obwohl die Chancen und die Voraussetzungen dafür gut stehen, dass mit dem Wechsel zur Profond die Altersleistungen tendenziell höher ausfallen dürften, kann dies aber weder der Gemeinderat noch sonst jemand garantieren. Dies wird erst die Geschichtsschreibung zeigen...

Zustimmung Gemeindepersonal / Auswirkungen auf deren Risiko- und Altersleistungen

Gemäss den BVG-Bestimmungen hat die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und den Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung im Einverständnis mit dem Personal oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung zu erfolgen. Der Gemeinderat führte am 13. September 2016 eine Personalveranstaltung durch, zu welcher alle Aktivversicherten sowie Altersrentenbezüger der Gemeinde eingeladen und diese umfassend über den beabsichtigten Wechsel informiert wurden. Mit der schriftlichen Einladung wurden auch alle dazu relevanten Unterlagen abgegeben. An der Versammlung selber fand eine geheime Abstimmung über den Wechsel zur Profond oder dem Verbleib bei der BVK statt. 90% der anwesenden stimmberechtigten Aktivversicherten sprachen sich dabei für einen Wechsel zur Profond aus. Dies auch in Kenntnis, dass bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung per Ende 2016 den älteren Aktivversicherten die restlichen, noch aus der BVK-Sanierung 2013 ausstehenden Aufwertungsgutschriften verlustig gehen und sie auch die im Rahmen der BVK-Sanierung 2017 gewährten Aufwertungsgutschriften nicht erhalten.

Die von der Beratungsfirma BERAG AG auf Grund persönlich erhaltener Vorsorgeausweise von Aktivversicherten verschiedener Alterskategorien angestellten Berechnungen zeigen, dass die Risikoleistungen (Invaliden- und Ehegattenrenten) der Profond annähernd identisch mit jenen der BVK sind, die Altersrenten hingegen selbst bei Fortsetzung des BVK-Sparplans 2016 voraussichtlich höher ausfallen dürften. Diese Zahlen(spiele) dürfen aber nicht zu falschen Schlussfolgerungen verleiten, denn auch die Profond wird ihre technischen Grundlagen irgendwann anpassen (technischer Zinssatz und Rentenumwandlungssatz), was Auswirkungen auf die Altersleistungen haben wird. Ob letztlich aber insbesondere ihre Rentenumwandlungssätze bis auf das tiefe BVK-Niveau sinken, bezweifelt der beigezogene Pensions-

versicherungsexperte, da sich die Profond stärker im "freien Markt" bewegt und damit mehr als die BVK in ständiger Konkurrenz zu seinen Mitbewerbern steht.

Änderung Personalverordnung

Bezüglich Personalvorsorge ist die jeweilige Regelung in der kommunalen Personalverordnung massgebend. Gemäss Art. 63 der Personalverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 werden die Angestellten für die Dauer ihrer Anstellung in die jeweilige Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Erlenbach (BVK) aufgenommen (ausgenommen Musiklehrer). Weil der Klammerbegriff "BVK" auf die BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich schliessen lässt und der Gemeinderat vor einer allfälligen Kündigung des BVK-Anschlussvertrags in dieser Frage Rechtssicherheit schaffen will, beantragt er eine entsprechende Änderung der Personalverordnung. Das kantonale Gemeindeamt schlägt hierfür vor, dass der Gemeinderat über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch zu versichernde Personal entscheiden soll. Wie bereits erwähnt gelten die mit der Personalvorsorge verbundenen Ausgaben als gebunden. Bei einem Wechsel sind die Stimmberechtigten über die mutmasslichen Folgekosten sowie über den Inhalt der Statuten und Reglemente zu informieren. Über die Folgekosten wie auch über den Vertrag kann der Souverän aber nicht abstimmen. Dies obliegt dem Gemeinderat. Dieser verzichtet aber auf die vom Gemeindeamt vorgeschlagene Aufnahme einer allgemeinen Formulierung und Kompetenzdelegation und beantragt der Gemeindeversammlung, die Sammelstiftung Profond als Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde in der Personalverordnung festzuhalten. Damit ist auch klar, dass bei einem späteren neuerlichen Wechsel wiederum an die Gemeindeversammlung zu gelangen ist, während bei der Kompetenzdelegation an den Gemeinderat dieser darüber entscheidet. Die Erlenbacher Stimmberechtigten entscheiden somit über die Änderung der Personalverordnung und damit über einen Wechsel zur Profond. Weil der Anschlussvertrag mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich bis spätestens am 30. November 2016 gekündigt werden und bis dahin ein rechtskräftiger Entscheid über die neue Vorsorgeeinrichtung vorliegen muss, hat der Gemeinderat eine ausserordentliche Gemeindeversammlung auf den 24. Oktober 2016 einberufen.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung von der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich zur Sammelstiftung Profond (Zürich) auf den 1. Januar 2017 zuzustimmen und die entsprechende Änderung von Art. 63 (erster Satz) der Personalverordnung der Gemeinde Erlenbach vom 25. Juni 2001 gutzuheissen.

Behördlicher Referent:

Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak

Erlenbach, 20. September 2016

Für den Gemeinderat

Dr.iur. S. Patak,
Präsident

H. Wyler,
Schreiber

Die **Rechnungsprüfungskommission** empfiehlt **Zustimmung**.

Für **Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak** geht es heute um eine Art "Kaffeesatzlesen", d.h. ein Geschäft mit Zahlen aus der Vergangenheit und mit Prognosen der Zukunft und damit um ein Geschäft mit vielen Unbekannten. Und trotzdem ist der Gemeinderat überzeugt, dass jetzt ein Wechsel der Vorsorgeeinrichtung angezeigt ist. Der **Gemeindepräsident** resümiert die Vorlage anhand von Folien wie folgt: Die BVK, die heutige Vorsorgeeinrichtung des Erlenbacher Gemeindepersonals, ändert nach 2013 auf den 1. Januar 2017 erneut ihre technischen Grundlagen verbunden mit einem starken Leistungsabbau und höheren Sparbeiträgen für Arbeitgeber und -nehmer. Die Sanierungsmassnahmen beinhalten unter anderem eine Senkung des Rentenumwandlungssatzes von heute 6,2% auf mindestens 4,89% sowie die Anpassung des technischen Zinssatzes von 3,25% auf 2%. Durch den tieferen technischen Zinssatz sinkt der Deckungsgrad einmalig um 7%, was zu einer noch grösseren Unterdeckung führt. Die BVK selber rechnet mit einer Sanierungsdauer von 10 Jahren bis sie wieder einen Deckungsgrad von 100% erreicht. Doch dann bestehen noch keine Wertschwankungsreserven. Mit der Änderung des Vorsorgereglements besteht ein ausserordentliches Kündigungsrecht bis Ende November 2016. Danach ist ein Weggang von der BVK aufgrund der erwartenden höheren Unterdeckung nur zu noch teureren Bedingungen möglich. Per Ende 2015 weist die BVK den tiefsten Deckungsgrad und die schlechteste Performance aller vollkapitalisierten kantonalen Pensionskassen auf. In den letzten 15 Jahren hat die BVK lediglich eine durchschnittliche Performance von 2,1% erwirtschaftet. Praktisch die Hälfte des BVK-Vorsorgekapitals gehört ihren Rentenbezüglern. Es besteht ein unvorteilhaftes Verhältnis von Aktivversicherten zu Rentnern. Die ab 1. Januar 2017 geltenden Sanierungsmassnahmen gehen zwar in die richtige Richtung, sie wären aber sinnvollerweise in mehreren Schritten über mehrere Jahre erfolgt und nicht alle auf einmal. Nach 2013 haben Arbeitgeber wie Arbeitnehmer bereits zum zweiten Mal deutlich höhere Sparbeiträge zu entrichten und abermals reduzieren sich die Altersrenten massiv. Neben Sanierungsbeiträgen für die angeschlossenen Arbeitgeber müssen die Aktivversicherten eine verminderte Verzinsung ihres Sparkapitals hinnehmen.

Zwei Vorsorgeeinrichtungen reichten Angebote ein. Der Gemeinderat liess jenes der Sammelstiftung Profond vertiefter prüfen. Die 1990 gegründete Profond ist mit 32'000 Aktivversicherten und 8'000 Rentner eine der grössten unabhängigen Sammelstiftungen der Schweiz. Sie steht für Vorsorgelösungen, die hinsichtlich Verzinsung der Vorsorgekapitalien und Altersleistungen klar über dem Marktdurchschnitt liegen. Der Schlüssel dazu ist eine eigenständige und realwertorientierte Anlagestrategie. Die für die Überprüfung von Alternativen beigezogene Beratungsfirma BERAG AG erachtet die Offerte der Profond als langfristig interessante Lösung, und sie empfiehlt diese Vorsorgeeinrichtung uneingeschränkt als solide Anbieterin. Der **Gemeindepräsident** präsentiert mittels Folie einen zahlenmässigen Leistungsvergleich zwischen der BVK und der Profond.

Massgebend für die Höhe der Wechselkosten ist der Deckungsgrad der BVK per 31. Dezember 2016. Ist dieser tiefer als 100%, muss der versicherungstechnische Fehlbetrag, d.h. die Differenz zu 100% ausgeglichen werden. Per 31. Dezember 2015 betrug der BVK-Deckungsgrad 96,1%, was Wechselkosten von CHF 1,22 Mio. entspricht. Per Ende September 2016 beläuft sich dieser auf 98,7%, was Wechselkosten von noch CHF 0,533 Mio. zur Folge hätte. Pro Unterdeckungsprozent beträgt der versicherungstechnische Fehlbetrag rund CHF 264'000.00. Davon betreffen 38,3% oder CHF 101'100.00 die Aktivversicherten und 61,7% oder CHF 162'900.00 die Altersleistungsbezüger. Für Letztere sind unabhängig vom Deckungsgrad und technischen Zinssatz bei einem Wechsel zur Profond zusätzliche Übernahmekosten von CHF 190'000.00 zu leisten, welche aber in den beiden erwähnten Wechselkostenbeträgen bereits enthalten sind. Die Gemeinde verfügt per Ende 2016 noch über eine Rückstellung aus der BVK-Sanierung 2013 von voraussichtlich CHF 254'200.00, welche bei einem Wechsel aufgelöst und für die Ausfinanzierung eingesetzt würde.

Bei einem Wechsel wird der Gemeinderat mit der Profond einen Anschlussvertrag sowie einen Vorsorgeplan abschliessen. Die Leistungen entsprechen mit minimen Unterschieden dem heutigen Status Quo bei der BVK. Es gelten für die Gemeinde und die Aktivversicherten weiterhin die aktuellen BVK-Sparbeiträge. Der Finanzierungsschlüssel bleibt unverändert bei 60% Arbeitgeber und 40% Aktivversicherten. Die bisher mit der BVK abgeschlossenen Leistungen "Überbrückungszuschuss und Entlassung altershalber" werden zum gleichen Finanzierungsschlüssel übernommen und weitergeführt. Für die heutigen Altersrentenbezüger/innen bleiben die bisherigen Leistungen garantiert.

Der Gemeinderat hat, so der **Gemeindepräsident**, das Vertrauen in die BVK verloren. Er glaubt nicht daran, dass diese innert nützlicher Frist aus ihrer finanziellen Schieflage herauskommt. Weil sich die BVK in einer Unterdeckung befindet, dürfte der Wechsel für die Gemeinde mit beträchtlichen Kosten verbunden sein. Wie hoch diese aber letztlich sein werden, lässt sich heute nicht sagen, da dazu der BVK-Deckungsgrad per 31. Dezember 2016 massgebend ist. Trotz Kostenfolge für die Gemeinde empfiehlt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem Wechsel zur Profond zuzustimmen.

Diskussion:

Pieter Bos, Im Bruppach 9, will wissen, wie hoch die Aufwertungsgutschriften der BVK sind, welche älteren Aktivversicherten bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung verlustig gehen. Er beantragt, dass die Gemeinde diese Gutschriften übernimmt, sofern diese einigermassen zahlbar sind, und er nennt dazu den Betrag von CHF 50'000.00 oder CHF 100'000.00. Der **Gemeindepräsident** erachtet diesen Antrag als nicht zulässig. Eine allfällige Übernahme der Aufwertungsgutschriften wäre vertraglich zu regeln, was in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. **Pensionskassenexperte Peter Gubser** schätzt die noch offenen Aufwertungsgutschriften aus der BVK-Sanierung 2013 auf gesamthaft rund CHF 100'000.00. Seiner Meinung nach dürften bei einem Wechsel auch die älteren Aktivversicherten trotz Wegfall der Aufwertungsgutschriften und trotz BVK-Besitzstandsgarantie für die über 60-Jährigen besser gestellt sein. An der Personalinformationsveranstaltung haben von den anwesenden 23 Aktivversicherten deren 21 dem Wechsel zugestimmt.

Gemäss der vorliegenden Weisung werden, so **Pieter Bos**, künftig weniger Sparbeiträge an die Pensionskasse bezahlt. Wieso sollen dann die Leistungen für die Versicherten trotzdem besser sein? **Peter Gubser** erklärt, dass für die Höhe der Leistungen die Verzinsung des Sparkapitals und der Umwandlungssatz sehr entscheidend und diese beiden Faktoren aktuell bei der Profond wesentlich höher als bei der BVK sind. Er erhärtet seine Aussage mit Zahlen der beiden Vorsorgeeinrichtungen.

Nach **Pieter Bos** kostet die Gemeinde der Wechsel der Vorsorgeeinrichtung für das Altersheim- und das übrige Gemeindepersonal rund 1 Mio. Franken. Er will wissen, in welchem Jahr diese Kosten anfallen und wenn erst 2017, ob diese budgetiert sind. **Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak** antwortet, dass die Wechselkosten erst im nächsten Jahr zur Zahlung fällig werden und eine gebundene Ausgabe darstellen.

Cornelia Isler, Rankstrasse 31, will wissen, welche anderen Gemeinden auch aus der BVK austreten werden. Der **Gemeindepräsident** weiss, dass Oberrieden wechselt und sich viele andere Gemeinden den Wechsel überlegen. Letzterer ist ein komplizierter und langwieriger Prozess und mit hohen Kosten verbunden, was viele Gemeinden abschreckt. Im Bezirk Meilen haben viele Gemeinden eigene Pensionskassenlösungen. Zudem müssen die meisten Gemeinden für einen Wechsel gar nicht an die Gemeindeversammlung. **Peter Gubser** schätzt, dass es letztlich etwa zu 10 Austritten aus der BVK kommen wird. Mit einem Wechsel geht man auch ein gewisses Risiko ein. Niemand kann die Auswirkungen voraussagen. Der Gemeinderat Erlenbach hat aufgrund der Zahlen aus der Vergangenheit entschieden, dieses Risiko eingehen zu wollen. Der Experte selber steht hinter diesem Entscheid, den er für mutig, aber richtig hält.

Max Bolliger, Im Bruppach 3, weist darauf hin, dass die Anlagepolitik der BVK früher vom Regierungsrat bestimmt, die Kasse 2014 verselbstständig wurde und sie zu ihrer Sanierung vom Steuerzahler 2 Mia. Franken erhalten hat. Die BVK passt jetzt ihre technischen Grundlagen lediglich der Realität, d.h. der heutigen Lebenserwartung an. Die BVK-Verwaltungskosten sind wesentlich tiefer als jene bei der Profond. Er erachtet die BVK-Versichertenstruktur nicht als ungünstig. Die BVK verwaltet 38 Mia. Franken und sie macht dies professionell. Letzteres tut zwar auch die Profond, aber mit einem höheren Risiko. Er fragt an, ob auch bei der Publica (Anmerkung Protokollführer: Pensionskasse des Bundes) eine Offerte eingeholt wurde, was der **Gemeindepräsident** verneint. Es wurden, so **Sascha Patak**, mehrerer Offerten eingeholt. Wegen der "schlechten" Altersstruktur reichten aber nur zwei Anbieter Angebote ein. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Profond eine gute Vorsorgelösung vorzuschlagen, dies beweisen deren bisherige Zahlen. Aber auch der Gemeinderat kann keine Prognose stellen, wie dies in Zukunft aussehen wird. Er will die BVK nicht schlecht machen, aber er will jetzt einen Wechsel.

Albert Stehli, Laubholzstrasse 70c, weist darauf hin, dass mit der vorherigen Zustimmung zur vorzeitigen Betriebsübertragung des Alterswohnheims gut ein Drittel der Gemeindeangestellten eine neue Pensionskasse erhalten wird. Er fragt an, ob die restlichen zwei Drittel der Mitarbeitenden bei einem Verbleib bei der BVK gegenüber den Altersheimangestellten die schlechtere Vorsorgelösung hätten, was der **Gemeindepräsident** bejaht. **Albert Stehli** appelliert deshalb an die Versammlung, aus arbeitgeberpolitischen Gründen dem Wechsel zuzustimmen, damit für alle Angestellten die gleiche Vorsorgesituation gilt. Er will abschliessend wissen, wie viele Steuerprozent der Wechsel kostet. Dies dürften, antwortet **Sascha Patak**, gesamthaft für das Altersheim- und das übrige Gemeindepersonal rund drei Steuerprozent sein.

Peter Zbinden, Freihofstrasse 11, will wissen, wer hinter der Profond steht. Wie die BVK ist auch Profond, so **Pensionsversicherungsexperte Peter Gubser**, eine Sammelstiftung, deren unabhängiger Stiftungsrat sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der angeschlossenen Betriebe zusammensetzt. Die Profond weist zwar weniger Versicherte und ein kleineres Kapital auf, wird aber nicht weniger professionell als die BVK verwaltet.

Eduard Sieber, Holzwiesstrasse 50, ist unglücklich mit dem Antrag. Der Souverän kann nicht über den Vertrag beschliessen, dies ist Sache des Gemeinderats. Dieser nimmt nun aber eine Delegation nach oben vor, in dem es sich mit diesem Geschäft vom Souverän abdecken lässt, obwohl gemäss Gesetz der Entscheid eigentlich beim Gemeinderat liegt. Folglich ist heute nur über die Änderung der Personalverordnung abzustimmen. Dies wird vom **Gemeindepräsidenten** bestätigt. Die Ziffer 1 des gemeinderätlichen Antrags kann auch ersatzlos gestrichen werden, sie dient lediglich der Präzisierung. **Eduard Sieber** erwähnt, dass das Gemeindeamt diesbezüglich eine allgemeine Formulierung vorschlägt und damit eine Delegation an den Gemeinderat, welcher vorliegend aber eine andere Vorgehensweise beantragt. Auch dies bejaht **Sascha Patak**, der bestätigt, dass es jetzt lediglich um die Änderung der Personalverordnung geht, der Vertragsabschluss aber dem Gemeinderat obliegt. **Eduard Sieber** fragt an, ob bei einem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung alle Angestellten, auch solche die sich dagegen aussprachen, von der neuen Kasse versichert sind. Auch dies bestätigt der **Gemeindepräsident**.

Benjamin von Niederhäusern, Lerchenbergstrasse 130, macht der Profond ein Kompliment, sind doch auf deren Homepage alle massgebenden Unterlagen aufgeschaltet. Hingegen kann die Kasse nur deshalb so gute Leistungen anbieten, weil sie das Geld risikohaft anlegt. Profond weist einen hohen Aktienanteil auf, der jetzt abgebaut und mehr in Realwerte, d.h. Immobilien investiert werden soll. Der Votant möchte lieber der Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.

Pieter Bos meint, dass unter den 75 Aktivversicherten auch Lehrpersonen sind, welche sowohl von der Gemeinde als auch vom Kanton angestellt sind. Er will wissen, wo diese künftig versichert sind. **Schulpräsidentin Lotti Grubemann** erklärt, dass Lehrpersonen grundsätzlich beim Kanton angestellt und damit bei der BVK versichert sind. Es gibt aber auch Lehrpersonen, die für einzelne Stunden wie z.B. die Aufgabenhilfe, von der Gemeinde angestellt und dafür auch von dieser versichert werden.

Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak hält fest, dass bei der Beschlussfassung über den gemeinderätlichen Antrag ohne Ziffer 1 abgestimmt wird. Dagegen wird aus der Versammlung nicht opponiert.

Beschlussfassung:

Die **Gemeindeversammlung** genehmigt **in offener Abstimmung** mit grosser Mehrheit den Wechsel der Vorsorgeeinrichtung.

Der **gemeinderätliche Antrag** wird somit unter Weglassung der Ziffer 1 des Beschlusdispositivs **zum Beschluss** erhoben.

Schluss der Versammlung:

Gemeindepräsident Dr.iur. Sascha Patak fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen seine Geschäftsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen erhoben werden. Es werden **keine Einwände** erhoben.

Der **Gemeindepräsident** verweist auf das Recht zur Protokolleinsicht - das Protokoll liegt ab dem Mittwoch, 26. Oktober 2016 in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf -, auf die Rechtsmittel zur Anfechtung des Protokolls (Protokollberichtigungsrekurs) sowie zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse (Stimmrechtsrekurs und Gemeindebeschwerde) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Der **Gemeindepräsident** schliesst die Versammlung um 21.15 Uhr, und er lädt zu einem anschliessenden kleinen Umtrunk in der Kirche ein.

Erlenbach, 25. Oktober 2016

Für richtiges Protokoll:

H. Wyler, Gemeindeschreiber

Protokollgenehmigung:

Wir haben das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2016 geprüft und für richtig und vollständig befunden:

Unterschrift:

Datum:

Gemeindepräsident:

.....

.....

Stimmzähler/innen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Protokollauflage ab 26. Oktober 2016

H. Wyler, Gemeindeschreiber